



## **Richtplan des Kantons Graubünden, Anpassung „Agglomerationsprogramm Chur“**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

#### **1 Gegenstand der Genehmigung**

##### **1.1 Antrag des Kantons**

Gleichzeitig mit der Einreichung des Agglomerationsprogramms Chur Ende 2007 hat der Kanton Graubünden das UVEK ersucht, die entsprechende Richtplananpassung gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV;SR 700.1) zu genehmigen. Die Regierung des Kantons Graubünden hatte die Richtplananpassung am 27. November 2007 beschlossen.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der kantonale Richtplan (RIP 2000) in folgenden Bereichen ergänzt:

- das Kapitel „Siedlung und Ausstattung“ wird ergänzt mit den Unterkapiteln 5.2 „Agglomerationsprogramme“ und „5.2.1 Agglomeration Chur und Umgebung“
- das Kapitel Verkehr wird ergänzt mit den Unterkapiteln 6.2 „Agglomerationsverkehr / Agglomerationsprogramme und 6.2.1 „Agglomeration Chur und Umgebung MACU,“
- Die Objektlisten in den Bereichen Strassenbau und –erhaltung, Angebote des öffentlichen Verkehrs, Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs und Langsamverkehr.

##### **1.2 Prüfungs- und Genehmigungsverfahren**

Die Vorprüfung zur Richtplananpassung, welche parallel zur Zwischenbeurteilung des Agglomerationsprogramms Chur und Umgebung stattgefunden hatte, wurde mit dem Vorprüfungsbericht des ARE vom 12. Februar 2007 abgeschlossen.

Das ARE hat die vorliegende Anpassung im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens den in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen zur Beurteilung zugestellt. Die Stellungnahmen der Bundesstellen wurden weitgehend berücksichtigt und im Prüfungsbericht aufgenommen.

#### **2 Beurteilung**

##### **2.1 Generelles**

Die Verankerung der raumrelevanten Inhalte des Agglomerationsprogramms im kantonalen Richtplan ergibt sich aus den Anforderungen des Bundes (Art. 17 c MinVG). Im Vordergrund stehen dabei:

- Die räumliche Abstimmung der richtplanrelevanten Verkehrsinfrastrukturen, die über den Infrastrukturfonds vom Bund mitfinanziert werden,

- die Umsetzung der Massnahmen zur Lenkung der Siedlungsentwicklung und allfälliger weiterer flankierender Massnahmen, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Agglomerationsperimeters.

Mit der vorliegenden Anpassung des kantonalen Richtplans wird das Agglomerationsprogramm Chur im Sinne dieser Anforderungen verankert. Im Einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen.

## **2.2 Kapitel 5.2.1 Siedlung und Ausstattung, Agglomeration Chur und Umgebung**

Bereits Im Richtplan 2000 wurden generelle Leitüberlegungen (richtungweisende Festlegungen) zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, zur Priorisierung der Siedlungsentwicklung nach innen und zur zweckmässigen und geordneten Besiedelung festgelegt (Kapitel 5). Mit der vorliegenden Anpassung erfolgt – gestützt auf das eingereichte Agglomerationsprogramm Chur - eine Konkretisierung für das funktionale Einzugsgebiet von Chur.

Auf der Grundlage des Siedlungskonzeptes werden die Leitüberlegungen zur gemeinde- und regionsübergreifenden Zusammenarbeit, zur räumlich differenzierten Entwicklung von Standortqualitäten und zur Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsangebot ergänzt. Auch wenn es diese Grundsätze und Leitüberlegungen zu einem grossen Teil noch offen lassen, wie konkret die räumliche Umsetzung erfolgen soll, sind sie geeignet, die Siedlungsentwicklung schwergewichtig auf den Kernraum, die Achsen und die Regionalzentren zu konzentrieren. Damit bestehen auch Festlegungen zur Siedlungsbegrenzung über den Agglomerationsperimeter hinaus. Die Standorte für Entwicklungsgebiete und Verkehrsintensive Anlagen sind ebenfalls generell festgelegt.

## **2.3 Kapitel 6.2.1 Agglomerationsverkehr, Agglomeration Chur und Umgebung**

Die neu festgelegten Ziele und Grundsätze zur Erschliessungsqualität und zur Weiterentwicklung des Verkehrssystems in den Bereichen öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr und Langsamverkehr ergänzen und konkretisieren zusammen mit den definierten Verantwortungsbereichen die bestehenden Festlegungen im Richtplan. Sie stellen einen konzeptionellen Rahmen dar für konkrete Massnahmen.

Es kann festgestellt werden, dass es sich im Richtplan um generelle Stossrichtungen handelt, welche den generellen Entwicklungsstrategien sowie den Handlungsgrundsätzen und Prioritäten des Sachplans Verkehr entsprechen. Aus den Richtplanfestlegungen können keine finanziellen Verpflichtungen für den Bund hergeleitet werden.

Die Verkehrsmassnahmen des Agglomerationsprogramms sind in die Objektlisten des Richtplans aufgenommen. Den im engeren Sinn richtplanrelevanten Massnahmen der A-Liste (u.a. M 11 Neuerschliessung Stadtzentrum Chur, M 12 Bessere Erschliessung von Chur West) wurde der Koordinationsstand Festsetzung zugeordnet. Das VBS weist in seiner Stellungnahme vom 9.12.2008 darauf hin, dass die Gestaltung des Autobahnzubringers Chur Süd die Erschliessung des Schiessplatzes Rossboden nicht negativ beeinflussen darf.

Das Vorhaben „Dreischienengleis Chur-Domat/Ems-Ems Werk“ wird vom Bund hinsichtlich Kosten/Nutzen-Verhältnis als ungenügend beurteilt (siehe Prüfbericht zum Agglomerationsprogramm vom 12.12.2008). Im Richtplan ist das Vorhaben als Vororientierung aufgenommen. Das Vorhaben ist zu überprüfen und mit einer Abschätzung der Nachfrage nach Personen- und Güterverkehr zu rechtfertigen. Auch das Vorhaben „Bau einer neuen direkten Bahnverbindung Domat/Ems-Rothenbrunnen mit Normalspurnormalien bis Thusis“ (Vororientierung) ist zu überprüfen und mit einer Abschätzung der Auswirkungen auf die bestehenden öV-Verbindungen zu rechtfertigen.

## **3 Folgerung und Antrag**

Mit der vorliegenden Anpassung des kantonalen Richtplans wird das Agglomerationsprogramm Chur im Richtplan verankert. Die Anforderungen gemäss Art. 17 c MinVG werden erfüllt, indem die richtplanrelevanten Verkehrsinfrastrukturen räumlich abgestimmt und die Ziele und Grundsätze zur

Referenz/Aktenzeichen: H303-0035

Lenkung der Siedlungsentwicklung festgelegt sind. Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV beantragt, die Richtplananpassung „Agglomerationsprogramm Chur“ zu genehmigen.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Prof. Dr. Pierre-Alain Rumley  
Direktor

Ittigen, 23. Dezember 2008